



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Oberschulen

Ripartizione 16
Intendenza Scolastica Tedesca
Ufficio scuole superiori

Prot. Nr. 16.4 *AP/et/31.00/14175*

*An die Direktoren
der Oberschulen
im Lande*

Bozen / Bolzano, *11.06.2001*

Sachbearbeiter: *Dr. Arthur Pernstich*
Incaricato:

*An die Anschlagtafel
im Hause*

Tel. 0471/ *41 55 70/71*

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 38/2001

Betreff: **Übungsfirma**

*Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!*

Mit Beschluss Nr. 1727 vom 28. Mai 2001 hat die Landesregierung Weisungen und organisatorische Hinweise für die Durchführung des Projektes Übungsfirma an Handelsoberschulen und Lehranstalten erlassen. Dieses Projekt läuft ja bekanntlich schon seit vier Jahren erfolgreich an den genannten Schultypen und hat nun auch einen rechtlichen Rahmen erhalten.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Beschlusses regeln Folgendes:

1. Für das Projekt Übungsfirma können bis zu vier Wochenstunden des curricularen Unterrichtes in den vierten Klassen verwendet werden. In den Lehranstalten werden diese Stunden vom Expertenunterricht abgezogen, in den Handelsoberschulen sind sie ein Teil des Faches Betriebswirtschaftslehre.
2. Unterricht und Betreuung der Übungsfirma fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrpersonen für Betriebswirtschaft und die dafür vorgesehenen Stunden sind Teil ihrer Lehrstuhlverpflichtung. Zumal für die Betreuung der Übungsfirma zwei Lehrpersonen benötigt werden, können den entsprechenden Lehrpersonen maximal vier Wochenstunden für den Teamunterricht von der Lehrstuhlverpflichtung abgezogen werden. Diese Stunden können bereits im rechtlichen Plansoll vorgesehen werden.

3. Jede betroffene Schule kann einen Koordinator für die Übungsfirmen ernennen. Dieser hat Anrecht auf eine Teilfreistellung im Ausmaß von maximal einem Viertel seiner Lehrstuhlverpflichtung. Die dafür notwendigen Stunden müssen mit dem Stundenkontingent der Schule laut Art. 5 des LKV vom 16.4.1998 abgedeckt werden. Jeden Monat werden auf Landesebene Koordinatorentreffen durchgeführt.
4. Für die Koordinierung der Übungsfirmen auf Landesebene wird eine Lehrperson für Betriebswirtschaft voll vom Unterricht freigestellt. Dieser Koordinator wird vom Schulamtsleiter für drei Jahre ernannt.
5. Die für die Betreuung und Koordinierung der Übungsfirma notwendigen Planungsstunden fallen in die für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit laut Art. 6 Absatz 2c) des LKV vom 16.4.1998 und Art. 5 Absatz 2c) des LKV vom 15.7.1999.
6. Der Art. 3, Punkt f) des Plansollbeschlusses Nr. 1351 vom 30.11.2001 sieht ein eigenes Stellenkontingent an den Oberschulen für die Durchführung des Projektes Übungsfirma vor.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Anlage: [Einführung des Projektes Übungsfirma an Handelsoberschulen und Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache und der ladinischen Ortschaften in der Provinz Bozen](#)